

ten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

nach Erhalt des Jahresberichts 2006 und des Berichtsentwurfs 2007 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²²²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2006 und dem Berichtsentwurf 2007 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat²²²,

2. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss der vom 7. bis 18. April 2008 in Den Haag abgehaltenen zweiten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens und ihre wichtigen Ergebnisse, einschließlich des Konsensschlussberichts²²³, in dem auf alle Aspekte des Übereinkommens eingegangen wurde und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgegeben wurden;

3. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/116

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.54, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

63/116. Sechzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Generalversammlung

verabschiedet die nachstehende Erklärung:

Erklärung zum sechzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, begehen heute den sechzigsten Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellt. Seit ihrer Verabschiedung ist sie eine Quelle der Inspiration, die Frauen und Männer auf der ganzen Welt dazu befähigt hat, ihre angeborene Würde und ihre Rechte ohne jede Diskriminierung geltend zu machen. Sie ist und bleibt eine Quelle der fortschreitenden Entwicklung aller Menschenrechte.

²²² Siehe A/63/155.

²²³ Siehe Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, Dokument RC-2/4.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist eine Aufforderung an uns, die Würde, die Freiheit und die Gleichheit aller Menschen anzuerkennen und zu achten. Wir begrüßen die von Staaten unternommenen Anstrengungen, alle Menschenrechte für alle zu fördern und zu schützen. Wir müssen danach streben, die internationale Zusammenarbeit und den Dialog zwischen den Völkern und Nationen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Verständigung zu verbessern, um dieses Ziel zu erreichen.

In einer Welt des ständigen Wandels dient uns die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nach wie vor als ein wichtiger ethischer Wegweiser bei der Bewältigung der Herausforderungen, denen wir uns heute gegenübersehen. Die Menschenrechte sind die lebendige, treibende Kraft, die uns in dem gemeinsamen Ziel vereint, die mannigfachen Übel zu beseitigen, unter denen unsere Welt leidet. Wir verpflichten uns auch weiterhin auf die Entwicklung und die international vereinbarten Entwicklungsziele und sind der Überzeugung, dass ihre Erfüllung wesentlich zum Genuss der Menschenrechte beitragen wird.

Wir beklagen, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten noch nicht in allen Teilen der Welt vollständig und allgemein geachtet werden. Kein Land oder Hoheitsgebiet kann behaupten, dass dort alle Menschenrechte uneingeschränkt zu allen Zeiten und für alle verwirklicht worden sind. Nach wie vor leiden Menschen unter der Vernachlässigung und Verletzung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten. Wir loben den Mut und das Engagement aller Frauen und Männer weltweit, die ihr Leben der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte gewidmet haben.

Wir alle haben die Pflicht, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um alle Menschenrechte zu fördern und zu schützen und alle Menschenrechtsverletzungen zu verhüten, zu beenden und wiedergutzumachen. Wir müssen jedem die Chance geben, sich über alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu informieren und sie besser zu verstehen. Wir müssen den Pfeiler Menschenrechte der Vereinten Nationen weiter stärken, so wie wir es mit der Schaffung des Menschenrechtsrats getan haben.

Heute erklären wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, erneut, dass wir uns nicht vor dem Ausmaß dieser Herausforderung scheuen werden. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass alle Menschenrechte, die ja allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken, für alle uneingeschränkt verwirklicht werden.

RESOLUTION 63/134

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.52 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Botsuana, Brasilien, Guyana, Indien, Japan, Kanada, Namibia, Neuseeland, Philippinen, Russische Föderation, Singapur, Südafrika, Thailand, Türkei, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika.

**63/134. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten:
Zerschlagung der Verbindung zwischen dem
illegalen Handel mit Rohdiamanten und
bewaffneten Konflikten als Beitrag zur
Verhütung und Beilegung von Konflikten**

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

daher *aner kennend*, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

daran erinnernd, dass die Entfernung illegaler Diamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist,

aner kennend, dass der Diamantensektor ein wichtiger Katalysator für die Verringerung der Armut und die Erfüllung der Vorgaben für die Millenniums-Entwicklungsziele in den produzierenden Ländern ist,

eingedenk der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

feststellend, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßiger Herkunft sind,

unter Hinweis auf die Charta sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zerti-

fikationssystem des Kimberley-Prozesses²²⁴ als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

mit Befriedigung feststellend, dass die Anwendung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

in der Erkenntnis, dass die aus dem Kimberley-Prozess gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung gegebenenfalls von Nutzen sind, wenn sie die auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder behandelt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004, 60/182 vom 20. Dezember 2005, 61/28 vom 4. Dezember 2006 und 62/11 vom 26. November 2007, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifizierungssystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen und dieses regelmäßig zu überprüfen,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass das Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie begrüßend, dass die neunundvierzig Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die fünfundsiebzig Länder vertreten, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen siebenundzwanzig Mitgliedstaaten der Europäischen Union, beschlossen haben, durch ihre Teilnahme an diesem Prozess und die Anwendung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von den im Konsens erzielten Ergebnissen der vom 3. bis 6. November 2008 in Neu-Delhi ausgerichteten Plenartagung des Kimberley-Prozesses,

die wichtigen Beiträge *begrüßend*, die die Zivilgesellschaft und die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, der alle Aspekte der Diamantenindustrie repräsentiert, zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten,

²²⁴ Siehe A/57/489

sowie die vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie *begrüßend* und anerkennend, dass ein derartiges System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beiträgt, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten²²⁵ beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses unter Mitwirkung aller Interessenträger geführt wurden, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft sowie der den Beitritt anstrebenden Staaten und internationalen Organisationen,

anerkennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

unter Begrüßung der im Rahmen des Kimberley-Prozesses unternommenen Bemühungen, neue Vorschriften und Verfahrensnormen zur Regelung der Tätigkeit seiner Arbeitsorgane, Teilnehmer und Beobachter auszuarbeiten,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses²²⁴ und den Kimberley-Prozess insgesamt;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und als Mechanismus zur Verhütung künftiger Konflikte fungieren kann, und fordert die vollständige Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konfliktdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *erkennt außerdem an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, zur Beilegung der Konflik-

te und zur Konsolidierung des Friedens in Angola, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren²²⁶, und von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren²²⁷;

5. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 62/11 vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses²²⁸ und beglückwünscht die teilnehmenden Regierungen, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Diamantenindustrie und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die an dem Prozess mitwirken, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

6. *anerkennt* die 2008 von den Arbeitsgruppen, Teilnehmern und Beobachtern des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der von dem Vorsitz festgelegten Ziele, die darin bestehen, die Anwendung des Systems der gegenseitigen Überprüfung zu stärken, die Transparenz und Genauigkeit von Statistiken zu erhöhen, Forschungsarbeiten betreffend die Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu fördern, durch die verstärkte Einbeziehung der Regierungen wie der Zivilgesellschaft in das Zertifikationssystem den Kreis der Beteiligten zu erweitern, den Teilnehmern ein Gefühl der Eigenverantwortung zu vermitteln, den Informations- und Kommunikationsfluss zu verbessern und das Zertifikationssystem besser zur Reaktion auf künftige Herausforderungen zu befähigen;

7. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Kimberley-Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationssystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen;

8. *begrüßt* die Aufnahme Mexikos in den Kimberley-Prozess im Jahr 2008 und die Wiederaufnahme des Handels mit Rohdiamanten durch Kongo und würdigt die verstärkte Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen, insbesondere aus den produzierenden Ländern, in den Prozess;

9. *begrüßt außerdem* die auf der Plenartagung in Neu-Delhi gebilligten Leitlinien, die Empfehlungen für vorläufige Maßnahmen im Falle schwerwiegender Verstöße gegen die Mindestanforderungen des Kimberley-Prozesses, Leitprinzipien für die Ermittlung schwerwiegender Verstöße und eine

²²⁶ World Trade Organization, Dokument WT/L/518. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²²⁷ World Trade Organization, Dokument G/C/W/559/Rev.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²²⁸ A/63/560, Anlage.

²²⁵ Ebd., Anhang 2.

Indikativliste eskalierender Maßnahmen enthalten, namentlich gezielte statistische Analysen, verstärkte Überwachung und zusätzliche Verifikationsmaßnahmen, Mobilisierung technischer Hilfe sowie Aussetzung und Wiederaufnahme von Ausfuhr- und Einfuhrtätigkeiten²²⁹;

10. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit Ziffer 14 ihrer Resolution 62/11 unter der Leitung des Vertreters des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses ein Besuch in der Bolivarischen Republik Venezuela stattfand, der zu einem besseren Verständnis der Probleme, denen sich das Land beim Diamantenabbau derzeit gegenüber sieht, beigetragen und zu der Empfehlung an den Kimberley-Prozess geführt hat, weiter Kontakt zur Bolivarischen Republik Venezuela zu halten, die für einen Zeitraum von zwei Jahren freiwillig aus dem Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses ausgeschieden ist, und dem Land bei der Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Anwendung der Mindestnormen des Zertifizierungssystems und zur vollen Wiedereingliederung in das System Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Bereitschaft des Kimberley-Prozesses, den Teilnehmern, die bei der Erfüllung der Anforderungen des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses vorübergehend Schwierigkeiten haben, Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren, und begrüßt die diesbezüglichen Empfehlungen der in Neu-Delhi abgehaltenen Plenartagung des Prozesses, darunter auch eine Bestimmung, die vorsieht, dass diese Teilnehmer auf entsprechenden Beschluss des Mitgliedschaftsausschusses ihre Mitgliedschaft behalten und weiter an den Aktivitäten im Rahmen des Prozesses teilnehmen sowie allen anderen Verpflichtungen nach dem Zertifizierungssystem unterworfen bleiben;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Systematisierung der Arbeit des Kimberley-Prozesses im Hinblick auf die Weiterentwicklung transparenter und einheitlicher Vorschriften und Verfahren und die Einführung eines Konsultations- und Koordinierungsmechanismus im Rahmen des Prozesses sowie von den Vorschriften und Kriterien für die Auswahl des stellvertretenden Vorsitzes des Prozesses, den Vorschriften und Verfahren für die Wiederaufnahme eines ehemaligen Teilnehmers am Prozess und den Leitprinzipien betreffend die Beteiligung der Gäste des Vorsitzes am Prozess, die auf der Plenartagung in Neu-Delhi verabschiedet wurden²²⁹;

13. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Kimberley-Prozess in der Frage der Diamanten aus Côte d'Ivoire im Rahmen einer gemeinsamen Feldmission der Vereinten Nationen und des Kimberley-Prozesses in Côte d'Ivoire und durch die Überwachung der Diamantenaktivitäten in dem Land mit den Vereinten Nationen zusammenarbeitet, begrüßt die Pläne Côte d'Ivoires, die staatliche Kontrolle über den Diamantenabbau und -handel wiederherzustellen, und legt dem Prozess und den Vereinten Nationen nahe, in dieser Frage weiter zusammenzuarbeiten, mit dem Endziel, die Vorbedingungen für

die Aufhebung der Sanktionen der Vereinten Nationen gegen den Handel mit Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu schaffen;

14. *anerkennt* die Fortschritte, die Ghana 2008 im Rahmen der Folgemaßnahmen zu dem Ghana betreffenden Verwaltungsbeschluss der vom 6. bis 9. November 2006 in Gaborone abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses im Hinblick auf die Stärkung seiner internen Kontrollen erzielt hat, und ist sich darüber einig, dass die weitere Umsetzung des Aktionsplans durch Ghana die Wirksamkeit des Prozesses erheblich erhöhen würde;

15. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der erstmaligen Veröffentlichung unterjährlicher Daten des Kimberley-Prozesses zum Handel mit Rohdiamanten und zu ihrer Produktion für 2004 bis 2007, begrüßt die Fortschritte bei der Zusammenstellung und Vorlage vollständiger und genauer statistischer Berichte über die Produktion von Rohdiamanten und den Handel damit und legt allen Teilnehmern des Prozesses nahe, die Datenqualität weiter zu verbessern und rasch auf die von dem Prozess durchgeführten Analysen dieser Daten zu reagieren;

16. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass im Einklang mit Ziffer 7 ihrer Resolution 60/182 und Ziffer 7 ihrer Resolution 61/28 Herkunftsprofile in Form von Diagrammen der Größen- und Häufigkeitsverteilung erstellt wurden, die für die Diamantenproduktion in Côte d'Ivoire, im Marange-Diamantenfeld (Simbabwe) und in Togo typisch sind, dass die Tätigkeiten im Hinblick auf Ghana fortgesetzt werden und dass Statistikprotokolle erstellt wurden, die es ermöglichen, die Export-Herkunftsprofile mit den bereits erstellten Produktions-Herkunftsprofilen der Teilnehmer zu vergleichen;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Veröffentlichung einer konsolidierten Matrix der Bestände der Teilnehmer, die den handwerklichen Abbau alluvialer Diamanten betreiben, und von den fortgesetzten Anstrengungen zur weiteren wirksamen Umsetzung der Moskauer Erklärung über die Verbesserung interner Kontrollen der Produktion alluvialer Diamanten;

18. *betont*, wie wichtig die Umsetzung der Erklärung über interne Kontrollen in Zentren des Diamantenhandels und der Diamantenbearbeitung ist, die von der vom 5. bis 8. November 2007 in Brüssel abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses unterstützt wurde, und ermutigt alle diese Zentren, im Rahmen ihrer internen Kontrollen wirksame Durchsetzungsmaßnahmen, darunter die in den Leitlinien über interne Kontrollen für im Handel und in der Bearbeitung tätige Teilnehmer beschriebenen Maßnahmen, zu ergreifen, um eine angemessene staatliche Aufsicht über den Handel mit Rohdiamanten zu gewährleisten;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Hilfe und den Kapazitätsaufbaumaßnahmen verschiedener Geber und ermutigt andere Geber, den Teilnehmern des Kimberley-Prozesses finanziellen und technischen Sachverstand zur Verfügung zu stellen, um ihnen dabei behilflich zu sein, strengere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen auszuarbeiten;

²²⁹ Ebd., Anhang I.

20. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den Indien, das 2008 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führt, zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet hat, und nimmt davon Kenntnis, dass der Kimberley-Prozess Namibia und Israel ausgewählt hat, um 2009 seinen Vorsitz beziehungsweise stellvertretenden Vorsitz zu übernehmen;

21. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

22. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/135

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.51 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Griechenland, Indonesien, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Monaco, Myanmar, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

63/135. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/5 vom 3. November 2003, 59/10 vom 27. Oktober 2004 und ihren Beschluss, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung zu erklären, um den Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu stärken, sowie auf ihre Resolutionen 60/1 vom 16. September 2005, 60/9 vom 3. November 2005, 61/10 vom 3. November 2006 und 62/271 vom 23. Juli 2008,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs „Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden: Auf den Grundlagen aufbauen“²³⁰, in dem die von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderen Partnern durchgeführten Programme und Initiativen, bei denen Sport als Mittel zur Förderung von Entwicklung und Frieden eingesetzt wird, betrachtet werden,

in der Erkenntnis, dass es der Stärkung und weiteren Koordinierung der Anstrengungen bedarf, die auf internationaler

Ebene unternommen werden, um das Beitragspotenzial des Sports zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen voll auszuschöpfen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen über die Landesprogramme bei der Förderung der menschlichen Entwicklung durch Sport und Leibeserziehung übernehmen,

sowie in Anerkennung der durch die Spiele der XXIX. Olympiade und die XIII. Paralympischen Spiele in Beijing geschaffenen Möglichkeiten für Bildung, Verständigung, Frieden, Harmonie und Toleranz zwischen den Völkern und Kulturen, entsprechend der Resolution 62/4 der Generalversammlung vom 31. Oktober 2007 über die Olympische Waffenruhe,

unter Hinweis auf Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²³¹, der das Recht des Kindes auf Spiel und Freizeit anerkennt, und das Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder „Eine kindergerechte Welt“²³², in dem die Notwendigkeit betont wird, die körperliche, geistige und emotionale Gesundheit durch Spiel und Sport zu fördern,

sowie unter Hinweis auf Artikel 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²³³, der das Recht von Menschen mit Behinderungen anerkennt, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilzunehmen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport²³⁴ bei der Harmonisierung der von den Regierungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport ergriffenen Maßnahmen einnimmt, die die nach dem Welt-Anti-Doping-Code ergriffenen Maßnahmen der Sportbewegung ergänzen,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen in dem Schlussbericht der Internationalen Arbeitsgruppe Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden mit dem Titel „Harnessing the power of sport for development and peace: recommendations to Governments“ (Das Potenzial des Sports in den Dienst von Entwicklung und Frieden stellen: Empfehlungen für die Regierungen) und die Mitgliedstaaten ermutigend, die Empfehlungen umzusetzen,

²³⁰ A/63/466.

²³¹ United Nations, Treaty Series, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²³² Siehe Resolution S-27/2, Anlage.

²³³ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008.

²³⁴ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 14. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 354; öBGBL III Nr. 108/2007; AS 2009 521.